

99065017007000, 99065017007000

Gesellenprüfung: Zulassung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10881977/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99065017007000, 99065017007000
Leistungsbezeichnung I	Gesellenprüfung: Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausbildungsplatz, Facharbeiterprüfung, Ausbildung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.06.2010
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 36 ff. Handwerksordnung (HwO)
Teaser	
Volltext	Am Ende einer anerkannten Berufsausbildung im Handwerk müssen Sie als Auszubildende/r Ihre beruflichen Fähigkeiten in der Gesellenprüfung nachweisen. Um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie • die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt haben, • vorgeschriebene Zwischenprüfungen absolviert und Ausbildungsnachweise geführt haben. • sich zur Prüfung anmelden bzw. durch Ihren Ausbilder anmelden lassen. Außerdem muss Ihr Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen sein. Dies gilt nicht, wenn der Eintrag aus einem Grund fehlt, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat. Zugelassen wird auch, wer an einer Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Bei entsprechenden Leistungen können Auszubildende nach Anhörung auch vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Personen, die keine Berufsausbildung absolviert haben, aber eine ausreichenden praktisch im Beruf tätig waren oder ihre berufliche Handlungsfähigkeit auf sonstige Weise nachgewiesen haben, werden nach als Externe zu Prüfung zugelassen.

Modul

Sachverhalt

Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, wird über die Zulassung jeweils gesondert entschieden.

Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfung werden von der Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichtet.

Als Ergebnis der Prüfungen wird dem Prüfling ein Prüfungszeugnis ausgestellt.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Zulassungsformular
- Für die Erstprüfung: Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
Vorgeschriebene Ausbildungsnachweishefte bzw. Berichtshefte
Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Unterweisungsmaßnahmen
- Für die Wiederholungsprüfung: Bei Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages bzw. eine Kopie des Antrags auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Voraussetzungen

Kosten

Die Prüfung ist für Lehrlinge (Auszubildende) gebührenfrei.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Auszubildende sind für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Für die Zeit der Freistellung wird den Auszubildenden die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

Modul

Sachverhalt

Menschen mit Handicap sollten schon bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung auf ihre besonderen Belange hinweisen, damit diese bei der Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigt werden können.

Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf hieraus bei der Entscheidung über die Zulassung kein Nachteil erwachsen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Wenden Sie sich an die zuständige Handwerkskammer (HWK).

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Journeyman's examination: Admission,
Gesellenprüfung: Zulassung